

## **Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“**

(§ 10a BauGB)

Dem Bebauungsplan ist nach § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Landboden Mühlingen GmbH mit Sitz in Zens betreibt am Standort Zens eine Biogasanlage. Die Anlagenbestandteile der Biogasanlage befinden sich auf den Flurstücken 356/5 und 10011 der Flur 1 in der Gemarkung Zens, Gemeinde Bördeland im Salzlandkreis.

In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger energetisch genutzt. Der dabei produzierte Strom wird in das Stromnetz eingespeist. Die erzeugte Wärme wird an ein Wärmenetz abgegeben, an dem ca. 75 Abnehmer (u.a. Kindertagesstätte, Kinderheim, altersgerechtes Wohnen, Sportanlagen und diverse Wohnhäuser) angeschlossen sind und zur Beheizung einer Trocknungsanlage für landwirtschaftliche Produkte genutzt.

Die Biogasanlage sollte technisch auf eine zukünftig absehbare bedarfsgerechte Stromproduktion vorbereitet werden. Hierzu ist eine flexible Fahrweise der Blockheizkraftwerke erforderlich, die eine gleichzeitige Erhöhung der produzierten jährlichen Rohbiogasmenge und die Erhöhung der Einsatzstoffmengen an nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger am Standort bedingt.

Ein zukünftig wirtschaftlich effizienter Betrieb konnte daher nicht mehr im Rahmen der baugesetzlichen Privilegierung erfolgen. Für die Erweiterung der Biogasanlage war somit ein verbindlicher Bauleitplan erforderlich. Die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB soll die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der Biogasanlage in Zens darstellen.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Anlagenbestand, welcher durch ein Gärrestendlager, Fahrsilos, Annahmebehälter und Hochsilos ergänzt werden soll. Die Anlage soll mit folgender Gesamtleistung ausgelegt werden:

Feuerungswärmeleistung: 4.248 kW

elektrische Leistung: 1.827 kW

thermische Leistung: 1.778 kW

Biogasproduktion: > 2,3 Mio. m<sup>3</sup> i.N./a

Das nach der Anaerobbehandlung verbleibende Gärprodukt aus der Biogasanlage wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung als Düngemittel genutzt und damit dem biologischen Wirtschaftskreislauf der verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen rückgeführt.

Als städtebauliches Ziel soll der vorhandene Biogasanlagen-Standort gesichert sowie eine maßvolle Erweiterung des Betriebes ermöglicht werden. Damit werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gesichert. Der erzeugte Strom wird in das Stromnetz eingespeist. Mit der freigesetzten thermischen Energie wird ein Wärmenetz zur Versorgung der kommunalen und privaten Liegenschaften betrieben. Durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung trägt die Anlage zur Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen bei, was den Klimaschutzzielen entspricht. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen insbesondere die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Das Plangebiet wurde als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ nach § 11 und 14 BauNVO ausgewiesen und hat eine Flächengröße von 4,19 ha. Flächen im Norden, Osten und Westen des Plangebietes wurden als Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind

Verkehrsflächen und private Grünflächen. Die bestehenden Anlagenteile der Biogasanlage sind größtenteils von einer Umwallung (Havarieschutzwall) umgeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im Regelverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Er basiert auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenplan), seine Festsetzungen wurden daraus abgeleitet. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt wurden. Der Flächennutzungsplan wurde parallel zum Bebauungsplan geändert.

Der Umweltbericht wurde fachlich durch eine Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, eine Geräuschimmissionsprognose und einen Grünordnungsplan untersetzt.

Die aus der Durchführung und Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden analysiert und bewertet. Die vorliegende Umweltprüfung greift auf umweltrelevante Gutachten zurück, welche für die Planung erstellt wurden oder für die Bestandsanlage bereits vorlagen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Durchführung der Planung wurden für die Umweltbelange Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen unter ihnen sowie biologische Vielfalt untersucht. Zusätzlich wurden NATURA 2000-Gebiete, die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie Planalternativen untersucht.

Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen. Der Bauleitplan schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage, welche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist und die umzusetzenden Änderungen bei der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen oder zu beantragen sind. Das Monitoring erfolgt daher gemäß der Regelung der Überwachung nach dem BImSchG.

Für den Umweltbelang Mensch sind Auswirkungen durch Gerüche des Anlagenbetriebes zu erwähnen. Diese werden insbesondere über die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers vermieden und durch die Abdeckung des Annahmebehälters mit einem Zeltdach verringert. Eine Betrachtung der Auswirkungen durch Gerüche erfolgte in einer Geruchsimmissionsprognose

Ebenfalls sind Auswirkungen aus betriebsbedingten Geräuschen zu erwähnen. Eine Betrachtung der Auswirkungen durch Geräusche erfolgte in einer Geräuschimmissionsprognose.

Die bestehende Biogasanlage unterliegt bereits der Störfallverordnung. Die Durchführung der geplanten Erweiterung (hier Errichtung eines Gärrestlagers) führt zu einer Erhöhung der maximal auf dem Anlagengelände gelagerten Menge Biogas, jedoch nicht zu einer Änderung bzgl. der bereits vorliegenden Einstufung nach der Störfallverordnung. Vor Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage ist ein an die Erweiterung der Biogasanlage angepasstes Störfallkonzept gem. § 8 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) vorzulegen.

Besonders geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen. Durch die Erweiterung der Biogasanlage kommt es zu einer Veränderung der Ammoniak- sowie Stickoxidemissionen. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen der betriebsbedingten Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen auf empfindliche Lebensraumtypen des im Untersuchungsgebiet gelegenen FFH-Gebietes können der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose entnommen werden.

Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser werden minimiert und können ausgeglichen werden. Erhebliche Eingriffe in die Landschaft verbleiben dauerhaft auf der Fläche und können nicht vollständig vermieden werden. Für die einzelnen Umweltbelange wurden in der Planung berücksichtigt: Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche, Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Festsetzung von Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangeltungsbereich zur Umsetzung des naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs sowie der Abschirmung zur freien Landschaft.

Aus der Durchführung der Planung ergeben sich keine Veränderungen der Abwasserbewirtschaftung.

Die Umweltbelange Klima und Luft erhalten eine geringfügige, untergeordnete Bedeutung für die Umweltprüfung.

Artenschutzrechtlich war keine Relevanz festzustellen, da bei der Durchführung der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere eine Bauzeitenregelung und ein Monitoring, sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Kultur- und Sachgüter sowie sonstige Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen haben für die Planung eine untergeordnete Relevanz.

Die landesweiten Ziele für die biologische Vielfalt bleiben nach Durchführung der Planung realisierbar.

Als Ergebnis des Umweltberichtes und der damit durchgeführten Umweltprüfung ist die umweltgerechte Durchführung der Planung möglich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die Hinweise zur Ergänzung der Planzeichnung und Begründung aufgenommen, welche zur besseren Lesbarkeit und der Aktualisierung beitragen (Beschriftungen, Bemaßungen, Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Bodenschutz, Abfallentsorgung).

Dem Hinweis des Salzlandkreises zur Aufnahme von Leitungsrechten innerhalb des Plangebietes wurde nicht gefolgt, da sich die Leitungen alle im Eigentum des Anlagenbetreibers befinden.

Den Hinweisen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bezüglich der Beschränkung des Immissionswertes der Geruchsgesamtbelastung auf 11,5% nach Abschnitt 3.1 der GIRL wurde nicht gefolgt. Da die vorliegende Biogasanlage ausschließlich Wirtschaftsdünger und nachwachsen Rohstoffe einsetzt, ist diese Biogasanlage als landwirtschaftliche und nicht als industrielle Biogasanlage einzuordnen. Der Immissionswert für Dorfgebiete von 15% kann damit begründet Anwendung finden. In der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose wurden an den Immissionsorten IO1, IO2, IO3 und IO11 Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 11 % und 13 % prognostiziert. Die Geruchsstundenhäufigkeiten liegen dabei nicht über den Immissionswerten (IW) der GIRL für Dorfgebiete (MD) von 15%.

Des Weiteren wurden Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Havarieschutzwall aufgenommen und durch eine Berechnung das Auffangvolumen für den größten Gärrestbehälter nachgewiesen.

Bei Beachtung und Umsetzung der zuvor genannten und festgesetzten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

Planungsalternativen bestehen nicht, da die an diesem Standort vorhandene Biogasanlage gesichert und erweitert werden soll.

Das Monitoring der technischen Ausführung und des Immissionsschutzes erfolgt aufgrund der Eigenart des Vorhabens durch die zuständige Immissionsschutzbehörde. Das Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen am Vorhabenstandort erfolgt durch die Gemeinde

erarbeitet:   
Frau Sawatzki  
IBS GmbH  
Pehritzsch, Mühlweg 12  
04838 Jesewitz